

## Hinweise zur gewerblichen Personenbeförderung

Gemäß § 1 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen den Bestimmungen des o. g. Gesetzes und ist somit genehmigungspflichtig.

Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden.

Geschäftsmäßig handelt, wer beabsichtigt die Tätigkeit in gleicher Art zu wiederholen und dadurch zu einem wiederkehrenden oder sogar dauernden Bestandteil seiner Beschäftigung zu machen.

Die Beförderung von kranken Personen, die während der Fahrt **keiner** medizinisch-fachlichen Betreuung bedürfen, ist ebenfalls **genehmigungspflichtig**.

Gemäß § 9 Abs. 4 PBefG wird die Genehmigung erteilt bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Form des Gelegenheitsverkehrs und den Betrieb mit bestimmten Kraftfahrzeugen (PKW mit max. 9 Sitzplätzen, einschließlich Fahrer) unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen.

Die Genehmigung wird dem Unternehmer für seine Person und zeitlich beschränkt erteilt.

Gelegenheitsverkehr ist die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (§ 46 PBefG), der nicht Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 PBefG ist.

Als Formen des Gelegenheitsverkehrs sind nur zulässig:

1. Verkehr mit Taxen (§ 47 PBefG),
2. Gelegenheitsverkehr mit PKW (§§ 48, 49 PBefG),
3. Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (§§ 48, 49 PBefG).

Die Genehmigung wird erteilt bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Ausübung und die Form des Gelegenheitsverkehrs sowie für die Art und das Fassungsvermögen (Sitzplätze) der einzelnen Kraftfahrzeuge unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen.

Die Genehmigung wird dem Unternehmer für seine Person und zeitlich beschränkt erteilt.

Voraussetzung der Genehmigung:

1. Die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebes müssen gewährleistet sein.
2. Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person anzeigen.
3. Der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person muss fachlich geeignet sein.

Konsequenzen bei rechtswidrigem Verhalten:

Die ungenehmigte Personenbeförderung stellt gemäß § 61 Abs. 1 PBefG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro geahndet werden kann.

Das gleiche gilt gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 45 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) für Verstöße gegen Bestimmungen der BOKraft beim Betrieb von Gelegenheitsverkehr mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro.